

## Auftrag und Vollmacht

an

[**Name Rechtsanwalt**], Rechtsanwalt und Notar,  
SwissLegal asg.advocati, Kreuzackerstrasse 9, CH - 9000 St. Gallen  
Telefon 071/ 228 00 44 | Telefax 071/ 228 00 40 | nonn@swisslegal.ch  
[MWSt- und IBAN-Nummer Rechtsanwalt]

(**beauftragte Partei**)

Mitglied des St.Galler und des Schweizerischen Anwaltsverbandes

zur Interessenwahrung in folgender Angelegenheit

- 
1. Die beauftragte Partei ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was sie zur Wahrung der Interessen der auftraggebenden Partei für notwendig oder angemessen erachtet.

Sie kann insbesondere

- vor allen Behörden und Gerichten handeln
- einen Vergleich schliessen
- eine Klage anerkennen oder zurückziehen
- ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen
- Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen
- Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren anheben und durchführen lassen
- über den Streitgegenstand verfügen
- Strafantrag stellen
- grundbuchliche Verfügungen treffen
- Entbindungserklärungen gegenüber Dritten abgeben.

2. Der Auftrag und die Vollmacht dürfen (zur Gänze oder für Teilleistungen) **auf einen oder mehrere andere Rechtsanwälte der Anwaltskanzlei SwissLegal asg.advocati**, St. Gallen, übertragen werden. Eine Verantwortung für die richtige Besorgung des Mandates trifft einen Unterbeauftragten dabei nur bezüglich der von ihm auszuführenden Leistungen.

Auftrag und Vollmacht erlöschen nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs der auftraggebenden oder der beauftragten Partei. Der Auftrag und die Vollmacht sind durch beide Parteien jederzeit widerrufbar. Vorbehalten bleibt der Schadenersatzanspruch im Falle eines Widerrufs zur Unzeit.

3. Die Parteien treffen gesondert eine Honorarvereinbarung. Die auftraggebende Partei tritt der beauftragten Partei zur Sicherung ihrer Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibegebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen ab. Über allfällige Vorkehrungen zur Geltendmachung der ihr abgetretenen Forderungen entscheidet die beauftragte Partei nach freiem Ermessen. Über die Zahlungseingänge aus den abgetretenen Forderungen hat sie (einzig) gegenüber der auftraggebenden Partei abzurechnen, wobei ihr für ihre allfälligen Inkassobemühungen ein verkehrsübliches Entgelt zusteht. Abgetretene Ansprüche, welche die beauftragte Partei nicht für die Tilgung ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat sie der auftraggebenden Partei auf Verlangen bei Mandatsende wieder zurück zu übertragen.
4. Die auftraggebende Partei anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das **schweizerische Recht (unter Ausschluss des Kollisionsrechts)** als anwendbar und die **Gerichte von St. Gallen** als zuständig, soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht. Die beauftragte Partei ist aber nach ihrer Wahl auch berechtigt, die auftraggebende Partei an deren Wohnsitz in Anspruch zu nehmen.

Ort und Datum

Die auftraggebende Partei:  
ggf. Firma

---

(Vorname und Nachname im Blockschrift)

### **Zusatzvereinbarung in Rechtsschutzfällen**

Die auftraggebende Partei entbindet die beauftragte Partei gegenüber der .....  
Rechtsschutzversicherung von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, dieser alle in der Sa-  
che notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen. Kostengutsprachen der Rechtsschutzversicherung bewir-  
ken keine Schuldübernahme der Rechtsschutzversicherung; die auftraggebende Partei wird daher nur von der  
Honorarzahlung befreit, wenn und soweit die Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet.

Ort / Datum

Die auftraggebende Partei:

.....

.....

### **Entbindung vom anwaltlichen Berufsgeheimnis**

Die auftraggebende Partei entbindet die beauftragte Partei gegenüber ..... und  
..... (Prozessfinanzierer, Haftpflichtversicherung etc.) von der Wahrung des Berufsgeheim-  
nisses und ermächtigt sie, alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Ort / Datum

Die auftraggebende Partei:

.....

.....

### **Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis**

Die auftraggebende Partei entbindet Ärzte und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und  
ermächtigt sie, der beauftragten Partei alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Ort / Datum

Die auftraggebende Partei:

.....

.....

### **Entbindung vom Bankgeheimnis**

Die auftraggebende Partei entbindet Banken und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Bankgeheimnisses  
und ermächtigt sie, der beauftragten Partei alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.  
Dies gilt insbesondere für folgende Bankverbindungen.

.....

.....

Ort / Datum

Die auftraggebende Partei:

.....

.....